

Gemeindeversammlung vom 13. September 2023

Herzlich willkommen!

Fernwärme Oberland: Stand Planung

- Aufteilung des Projektes in 3 Teile: Südast, Wetzikon, Westast.
- Die Gemeinden des Südast haben mit ezl eine Absichtserklärung unterzeichnet: EnergieZürichseeLinth (ezl) realisiert und betreibt Transportnetz.
- ezl ist interessiert in einzelnen Gemeinden auch das Verteilnetz zu betreiben.
- Bubikon: Verteilnetz soll durch ezl realisiert und betrieben werden.
- Vergabe an ezl publiziert mit Vorbehalten. Details der vertraglichen Regelung sind noch offen.
- Ausgliederungserlass: Kompetenzfrage wird aktuell geklärt.

Fernwärme Oberland: Verfahren

Projekt : 263934 - Konzessionserteilung (ggf. mittels Ausgliederungserlass) für die Erstellung von thermischen Netzen

Meldungs Nr 1359373 | OB02 | Fernwärme Züri-Oberland KEZO / Konzession EZL AG

Status: **Eingereicht**

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung

Konzessionserteilung (ggf. mittels Ausgliederungserlass) für die Erstellung von thermischen Netzen

Gegenstand und Umfang des Auftrags: Gewährung einer Konzession (ggf. mittels Ausgliederungserlass) für Bau, Betrieb und Unterhalt von thermischen Netzen auf dem Gemeindegebiet Bubikon. Der Zuschlag erfolgt unter dem Vorbehalt allfälliger Genehmigungen weiterer Organe gemäss geltender Zuständigkeitsordnung. Konzessionsdauer und Konzessionsgebühr sind noch nicht bestimmt.

Los-Nr : ohne Angaben

Kurze Beschreibung : ohne Angaben

2.2 Dienstleistungskategorie

Dienstleistungskategorie CPC: Keine

2.3 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 09323000 - Fernwärme

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Zuschlagskriterien

entfällt

3.2 Berücksichtigte Anbieter

Name: Energie Zürichsee Linth AG

Adresse: Buechstrasse 32

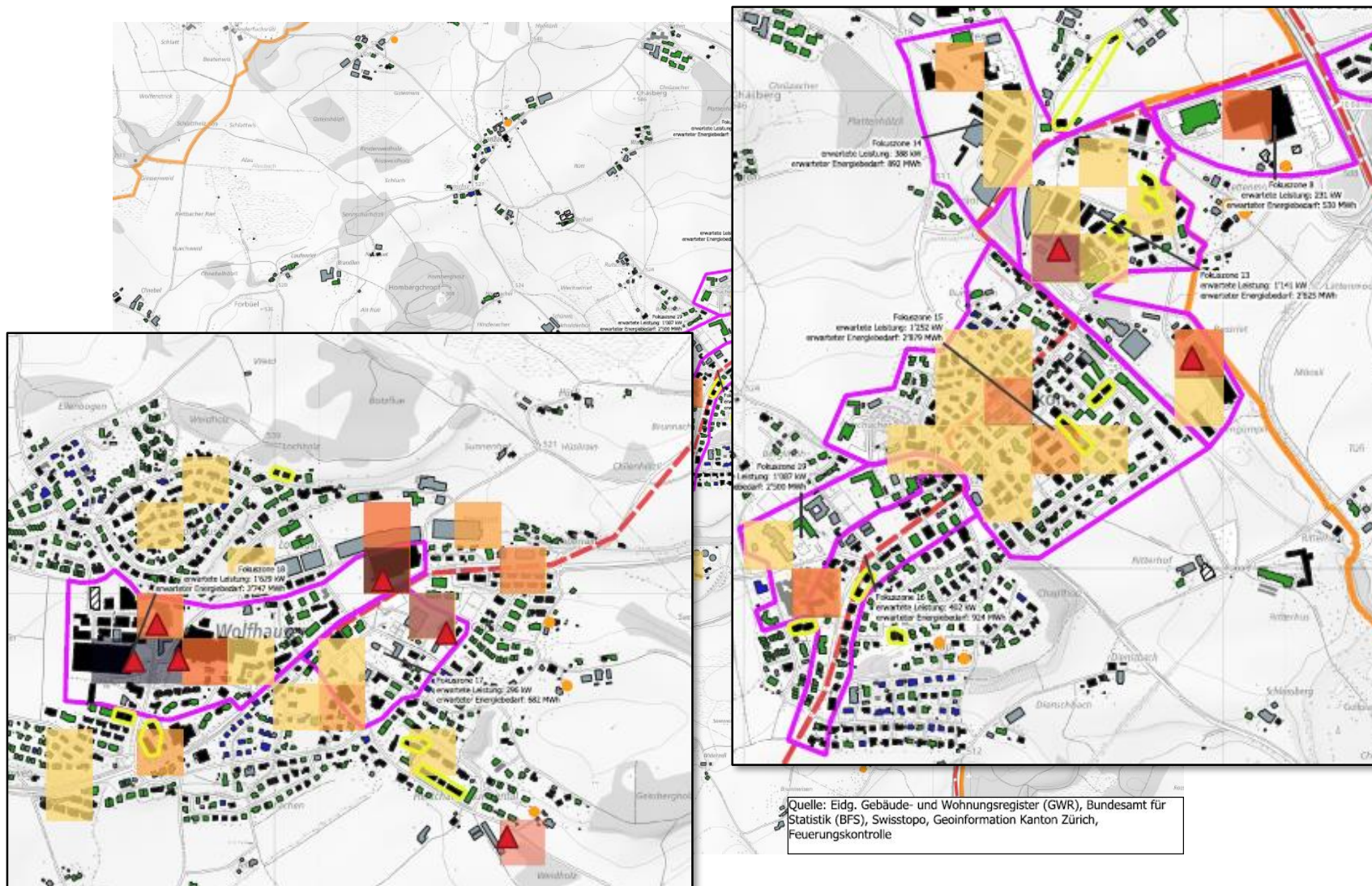
PLZ/Ort: 8645 Rapperswil-Jona

Land: Schweiz

Preis (Gesamtpreis): CHF 1.00 ohne MWSt.

Bemerkung: Der vorstehende Gesamtpreis ist aufgrund des Pflichtfeldes als Platzhalter zu verstehen. Der Gesamtpreis sowie Konzessionsdauer und Konzessionsgebühr sind noch nicht bestimmt.

Fernwärme Oberland: Fokuszonen



Legende

- Fokuszone
- ▲ Gebäude mit Heizungen über 200 kW und 20 Jahre alt
- Gebäude mit mehreren Heizungen
- Gebäude mit gemeinsamen Heizungen
- Geplante Leitung
- Gemeindegrenze

Hektarraster Energiebedarf [MWh/ha.a]

- 300 - 500
- 500 - 1000
- 1000 - 3000
- 3000 - 10000
- 10000 - 100000

Hektarraster Feuerung mehr als 20 Jahre

- 1 - 200
- 200 - 400
- 400 - 600
- 600 - 10000

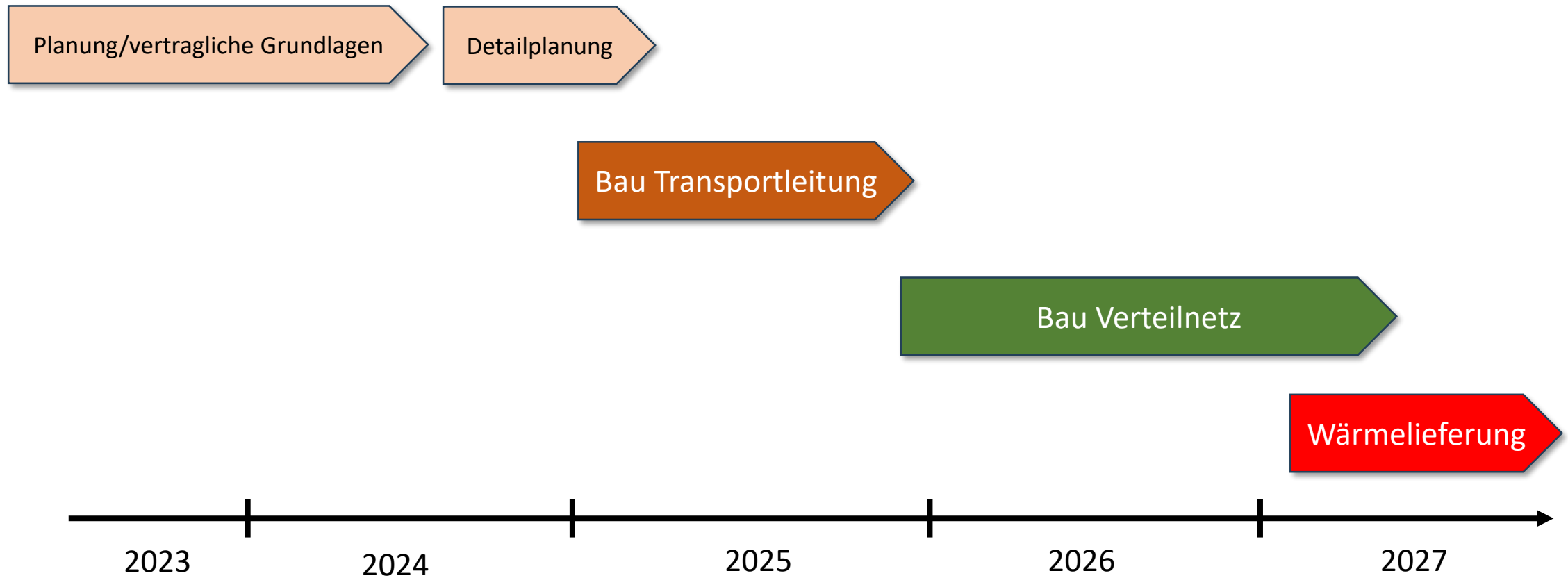
Energieträger der Gebäude

- fossile Heizung
- bereits erneuerbar
- Elektrizität
- Unbestimmt
- Keine

Fernwärme Oberland: Vorteile

- sichere und ökologische Wärmeversorgung
 - Unabhängigkeit vom Strompreis
 - geringer Raumbedarf
 - keine Emissionen beim Gebäude (Luft, Lärm)
-
- Kurzfristiger Heizungersatz notwendig: Kontakt mit ezl
 - Informationsanlass: 1. Quartal 2024

Fernwärme Oberland: Zeitplanung



Aktenauflage

- Die Ankündigung der Versammlung, die Einladung sowie die Bekanntgabe der Traktanden ist rechtzeitig und ordnungsgemäss erfolgt.
- Die Geschäfte samt den dazugehörigen Akten haben seit dem 11. August 2023 elektronisch und seit dem 14. August 2023 physisch zur Einsichtnahme aufgelegt.
- Ein beleuchtender Bericht konnte von der Webseite der Gemeinde heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Traktanden

1. Genehmigung der «Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen» (GebV) und Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024

Traktandum 2 «Beantwortung von Anfragen allgemeiner Natur nach § 17 Gemeindegesetz» fällt weg, da keine solche Anfragen eingegangen sind.

Beanstandungen/Beschwerden

- Wer zur Einladung, zur Traktandenliste oder zur Aktenauflage Beanstandungen machen will, hat sich jetzt zu melden...
- ...allfällige Beschwerden müssen innert fünf Tagen schriftlich, mit Begründung und einem Antrag, dem Bezirksrat Hinwil eingereicht werden...
- **... ohne Beanstandungen gilt die Versammlung als eröffnet.**

Beschlussfähigkeit

- Gäste werden gebeten, sich auf die für sie vorgesehenen Plätze zu setzen.
- Wer das Stimmrecht einer anwesenden Person bestreitet, hat sich jetzt zu melden.
- ...ohne Wortmeldung gelten alle Anwesenden (mit Ausnahme der Gäste) als stimmberechtigt, **die Versammlung ist beschlussfähig.**

Anträge zur Traktandenliste

- Wer Anträge zur Traktandenliste stellen will, hat sich jetzt zu melden...
- ...ohne Anträge werden die Traktanden gemäss Einladung behandelt.

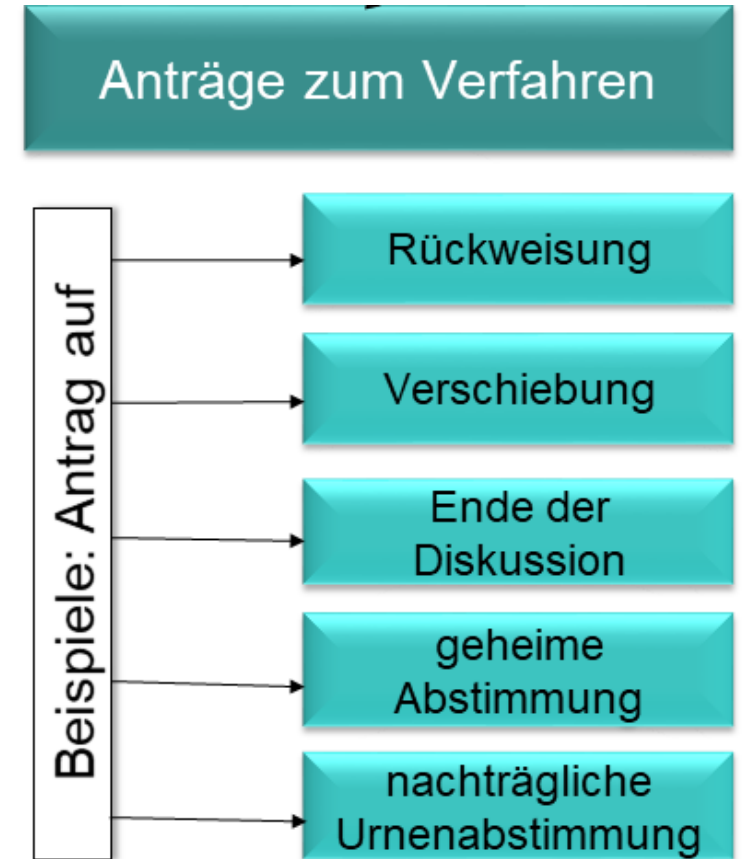
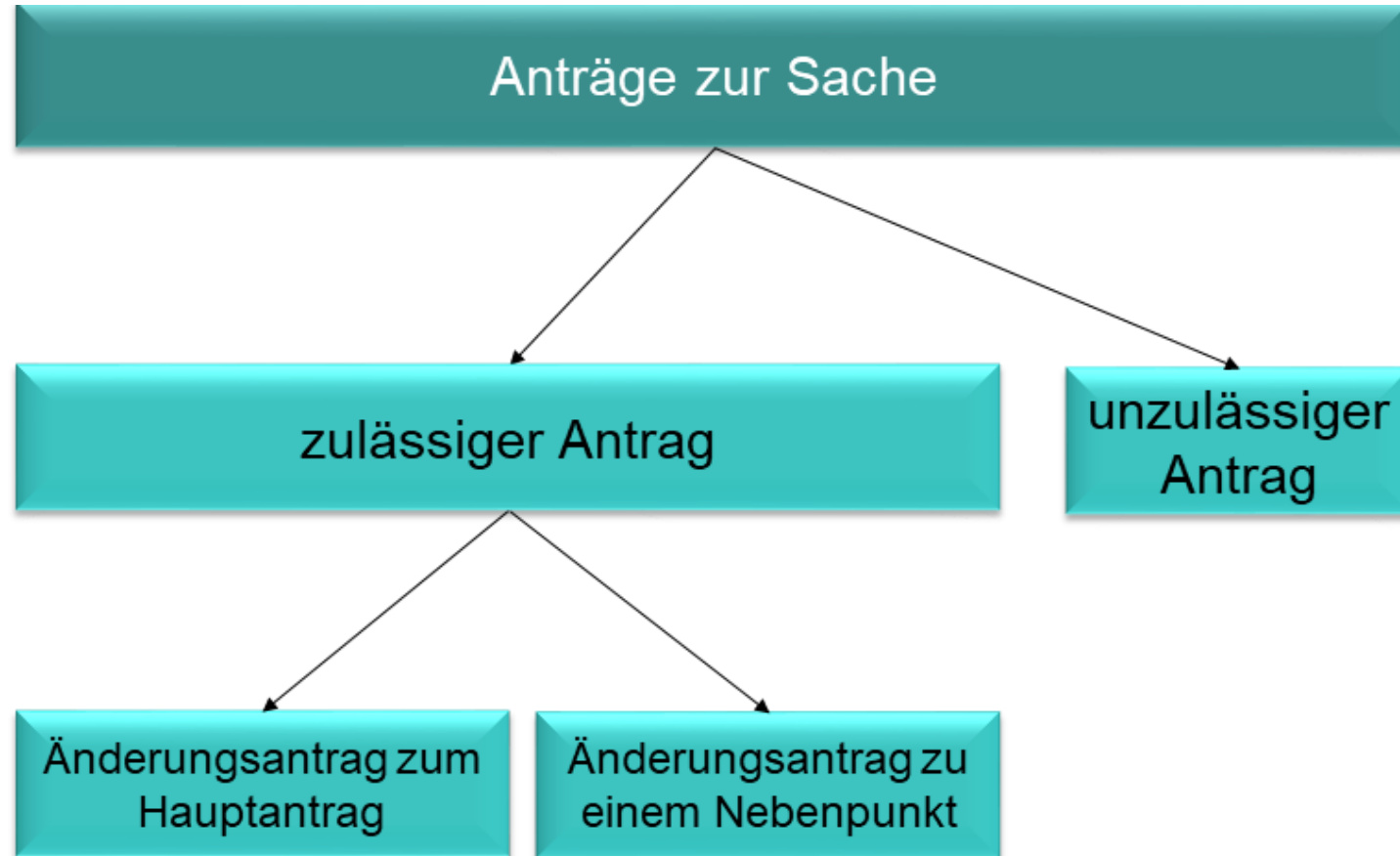
Ablauf (1)

- Die Traktanden werden durch einen Gemeinderat erläutert.
- Anschliessend stellt der Gemeinderat (Präsident) seinen Antrag.
- Danach trägt die RPK ihren Bericht vor und stellt Antrag.
- Im Anschluss folgen Diskussion, Anträge und Beschlussfassung.
- Es wird kein Wort-Protokoll geführt.
- Wer das Wort wünscht oder Anträge stellen will, sollte sich rechtzeitig beim Mikrophon einfinden.

Ablauf (2)

- Jeder Redner stellt sich mit Vorname und Name vor. Anschliessend kann das Votum vorgetragen werden.
- Ein Antrag muss so formuliert sein, dass bei seiner Annahme ein Beschluss mit klarem Inhalt gefasst ist.
- Fragen, welche nicht die heute traktandierten Geschäfte betreffen, hätten vorgängig als Anfrage im Sinne von § 17 GG gestellt werden müssen.

Anträge der Stimmberechtigten



Politische Gemeinde Bubikon



Traktandum 1

Genehmigung der «Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen» (GebV) und Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024

Referent:

Martin Kurt, Ressortvorsteher Tiefbau und Werke

Ursula Räuftlin, Ingesa AG, Expertin technische Fragen (Gast)

Neues Gebührenmodell für Siedlungsentwässerungsanlagen

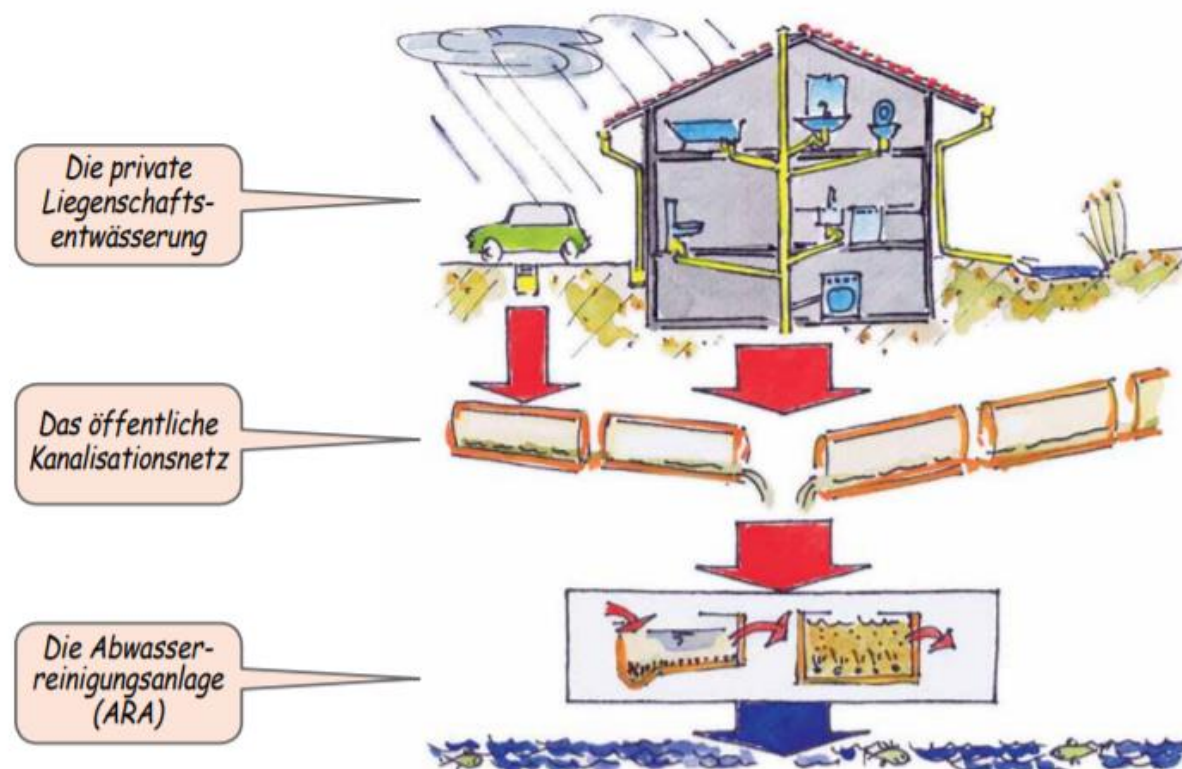


**Wegleitung der Vorlage zur
Siedlungsentwässerungsverordnung**
20. Januar 2022



Preisüberwacher

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Zielsetzung

Genehmigung der neuen Gebührenverordnung für
Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon
(GebV) per 1. Januar 2024



Ersatz der aktuellen Verordnung über die Gebühren für die
Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV) vom 9. Juni 2010
(CHF 4.65 für 1 m³ Wasserverbrauch / 1.3 % Geb.-Vers.-Wert)

Beispiel Gebührenrechnung, Punkt 2



Rutschbergstrasse 18
Postfach
8608 Bubikon

Datum 23.11.2022
Kunden Nr. 0000201
Objekt-Nr. GO00417
Telefon 055 253 33 22
Bankkonto CH55 0900 0000 8000 4332 2
E-Mail nadine.ramp@bubikon.ch
Referenz Nadine Ramp

Beispiel Rechnung für 3 verschiedene Gebühren

1. Wasser
2. Abwasser
3. Kehricht/Abfall

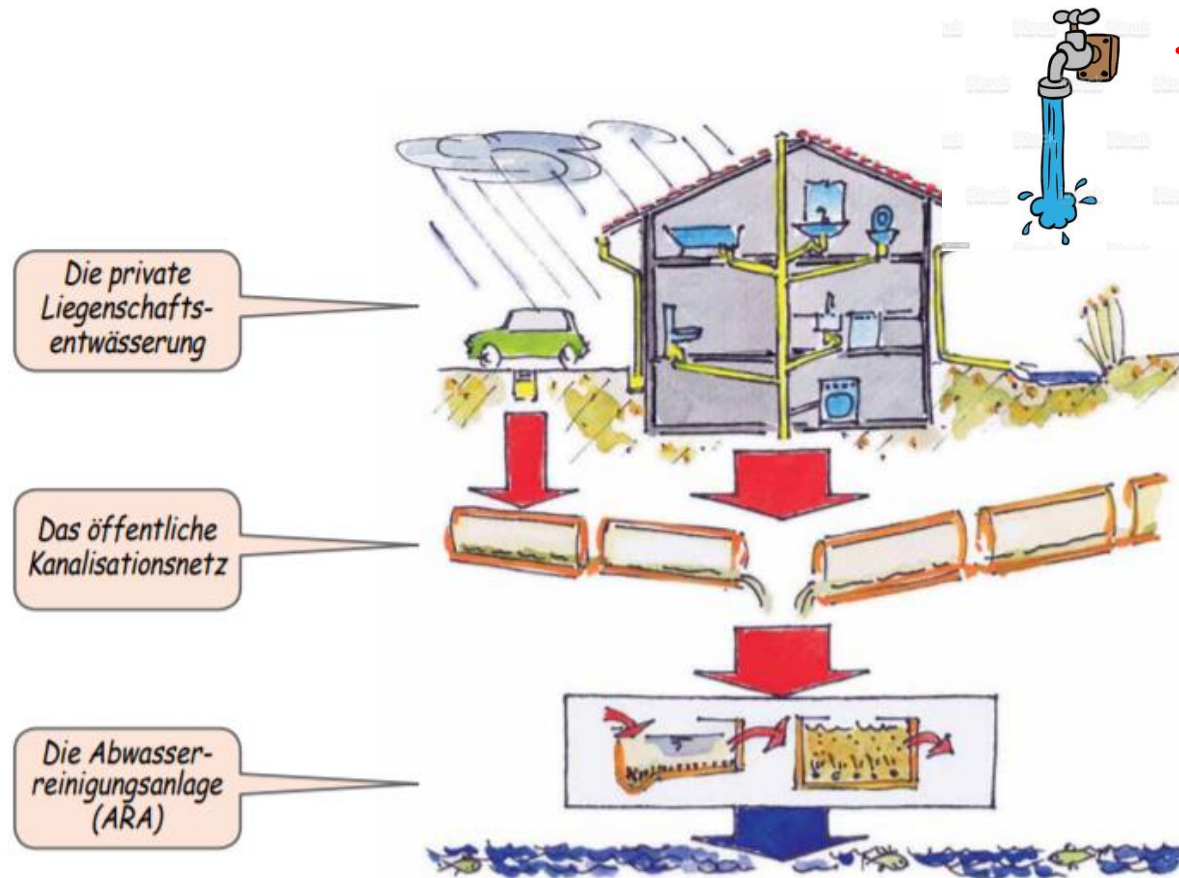
	Zählernr.	Zählerstand		Anzahl	Ansatz	Betrag CHF	MWST
		alt	neu				
Ablesung Wasserzähler 2022							
Wasser							
Wasserverbrauch	16541605	1'341	1'517	176	1.20	211.20	2.50
Grundtaxe				2	120.00	240.00	2.50
Zählermiete				1	36.00	36.00	2.50
2. Abwasser							
Abwasser				176	4.65	818.40	7.70
Kehricht							
Abfall-Grundgebühr				2	50.00	100.00	7.70
Total exkl. MWST						1'405.60	
MWST						82.90	
Zahlbar bis 23.12.2022						1'488.50	

Anzahl	Ansatz	Betrag CHF	MWST
176	1.20	211.20	2.50
2	120.00	240.00	2.50
1	36.00	36.00	2.50
176	4.65	818.40	7.70
2	50.00	100.00	7.70
		1'405.60	
		82.90	
		1'488.50	

Aktuelle Situation (1)

GebV vom 9. Juni 2010 = nur Gebühr für Schmutzabwasser

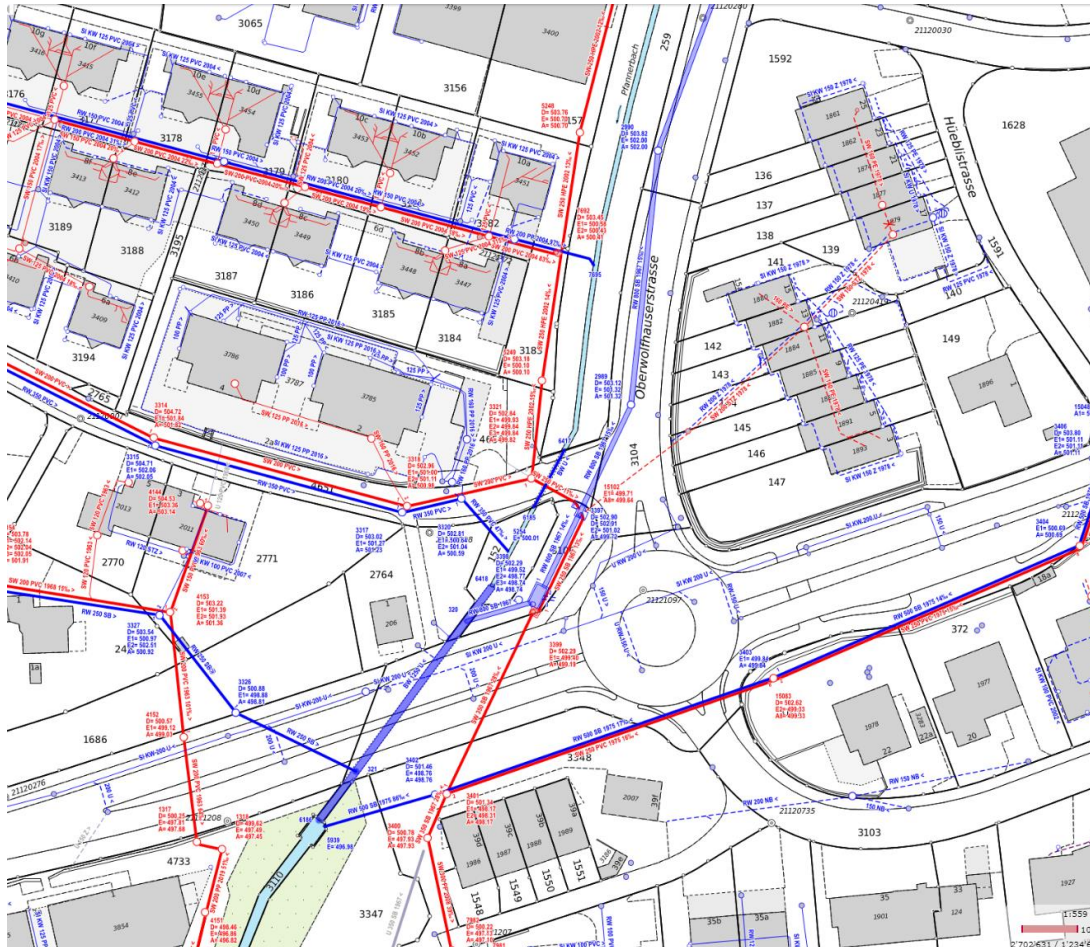
Benutzungsgebühr (Betrieb und Unterhalt)
 $\leq \text{ca. } 390'000 \text{ m}^3 \times \text{CHF } 4.65 = 1.8 \text{ Mio.}$



- Keine Grundgebühr für Schmutzabwasser
- Keine Regenabwassergebühr (Gemäss AWEL ca. 30 % der Kosten)
- Anschlussgebühren gemäss Gebäudeversicherungswert (1.3 %)
- Entspricht nicht mehr den Empfehlungen von Preisüberwacher / Branchen-Verband (VSA)
- Für die Gesamtbevölkerung in Bubikon ist die heutige Schmutzabwassergebühr von CHF 4.65 nicht zufriedenstellend

Aktuelle Situation (2)

Aktuell (GebV) vom 9. Juni 2010



$\leq \text{ca. } 390'000 \text{ m}^3 \times \text{CHF } 4.65$
Ergibt Einnahmen von ca. 1.8 Mio.
für Betrieb und Unterhalt

- Rote Leitungen = Schmutzabwasser
Benutzungsgebühr aktuell CHF 4.65
- Blaue Leitungen = Regenabwasser
(gemäss AWEL ca. 30 % der Kosten)
aktuell wird keine Benutzungsgebühr erhoben

Neu werden die Gebühren verursachergerecht erhoben:

- Für Schmutzabwasser ca. 1.2 Mio.
- Für Regenabwasser ca. 0.6 Mio.

Anpassung Benutzungsgebühr

	Bisher	Neu
Schmutzabwasser	CHF 4.65 pro m ³ Wasserbezug	Staffeltarif (Schmutzabwasser): • 0 bis 50 m³ CHF 200.00 (11 %) • 51 bis 500 m³ CHF 2.50 (77 %) • 501 bis 3'000 m³ CHF 2.15 (12 %) • 3'001 bis 5'000 m³ CHF 1.70 (0 %) • über 5'000 m³ CHF 1.35 (0 %)
Regenabwasser	CHF 0.00	Entwässerte Fläche (Regenabwasser): • CHF 0.72 pro m² befestigte Fläche gem. amtlicher Vermessung • Gebäude und Strassen: Faktor 1 • übrige befestigte Flächen: Faktor 0.9

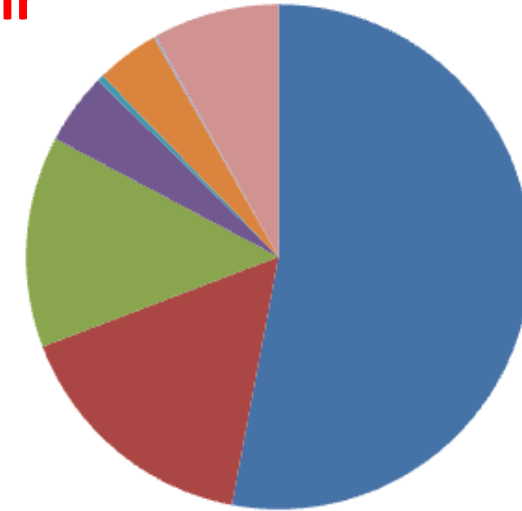
Verursachergerechte Kostenumlagerung

70 % mit reduzierter Gebühr

- bis 30% = 52%
- 30% bis 50% = 13%
- 50% bis 100% = 5%
- mehr als 100% = 0%

30 % mit erhöhter Gebühr

- bis 30% = 15%
- 30% bis 50% = 5%
- 50% bis 100% = 3%
- mehr als 100% = 7%

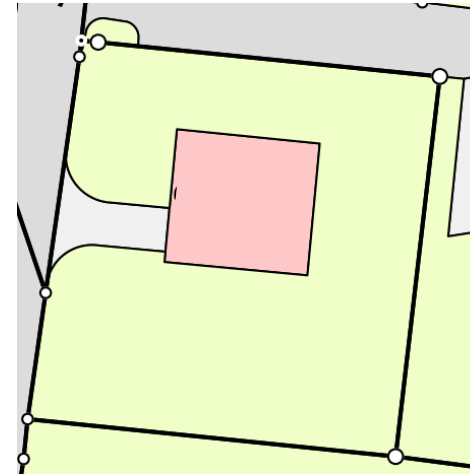


- Reduktion bis 30%
- Erhöhung bis 30%
- Reduktion 30% bis 50%
- Erhöhung 30% bis 50%
- Reduktion 50% bis 100%
- Erhöhung 50% bis 100%
- Reduktion mehr als 100%
- Erhöhung mehr als 100%

Beispiel 1

Einfamilienhaus EFH – Basis:

- Wasserverbrauch (2022): 123 m³
- Fläche Grundstück (nicht relevant): 549 m²
- Entw. Fläche gem. amtl. Vermessung: 96 m²



Neues Berechnungsmodell ab 1. Januar 2024

	Menge (m3)	Fläche (m2)		Differenz %	Differenz CHF
Staffeltarif (Schmutzabwasser)	123		CHF 382.50		
Grundgebühr entw. Fläche (Regenabwasser)		96	CHF 69.40		
Total Gebühr neu			CHF 451.90	-21%	-120.05

Best. Berechnungsmodell			Neues Berechnungsmodell		
Abwasser	CHF	571.95	Abwasser	CHF	451.90
EFH: Differenz Totalbeträge: - CHF 120.05 (21 %)					

Beispiel 2

Gewerbe / Industrie – Basis:

- Wasserverbrauch (2022): 72 m³
- Fläche Grundstück (nicht relevant): 1'855 m²
- Entw. Fläche gem. amtl. Vermessung: 1'643 m²

Neues Berechnungsmodell ab 1. Januar 2024



	Menge (m3)	Fläche (m2)		Differenz %	Differenz CHF
Staffeltarif (Schmutzabwasser)	72		CHF 255.00		
Grundgebühr entw. Fläche (Regenabwasser)		1'643	CHF 1'190.96		
Total Gebühr neu			CHF 1'445.96	332%	1'111.16

Best. Berechnungsmodell			Neues Berechnungsmodell		
Abwasser	CHF	334.80	Abwasser	CHF	1'445.9690
Gewerbe / Industrie: Differenz Totalbeträge: + CHF 1'111.16 (332 %)					

Beispiel 3

Gewerbe / Industrie / Überbauung - MFH – Basis:

- Wasserverbrauch (2022): 605 m³
- Fläche Grundstück (nicht relevant): 15'528 m²
- Entw. Fläche gem. amtl. Vermessung: 11'339 m²

Neues Berechnungsmodell ab 1. Januar 2024



Dieser Betrag kann durch Anzahl Mieter durch die Verwaltung aufgeteilt werden.

	Menge (m3)	Fläche (m2)		Differenz %	Differenz CHF
Staffeltarif (Schmutzabwasser)	605		CHF 1'661.80		
Grundgebühr entw. Fläche (Regenabwasser)		11'339	CHF 8'220.12		
Total Gebühr neu			CHF 9'881.92	251%	7'068.67

Best. Berechnungsmodell			Neues Berechnungsmodell		
Abwasser	CHF	2'813.25	Abwasser	CHF	9'881.92
Gewerbe: Differenz Totalbeträge: + CHF 7'068.67					

Beispiel 4

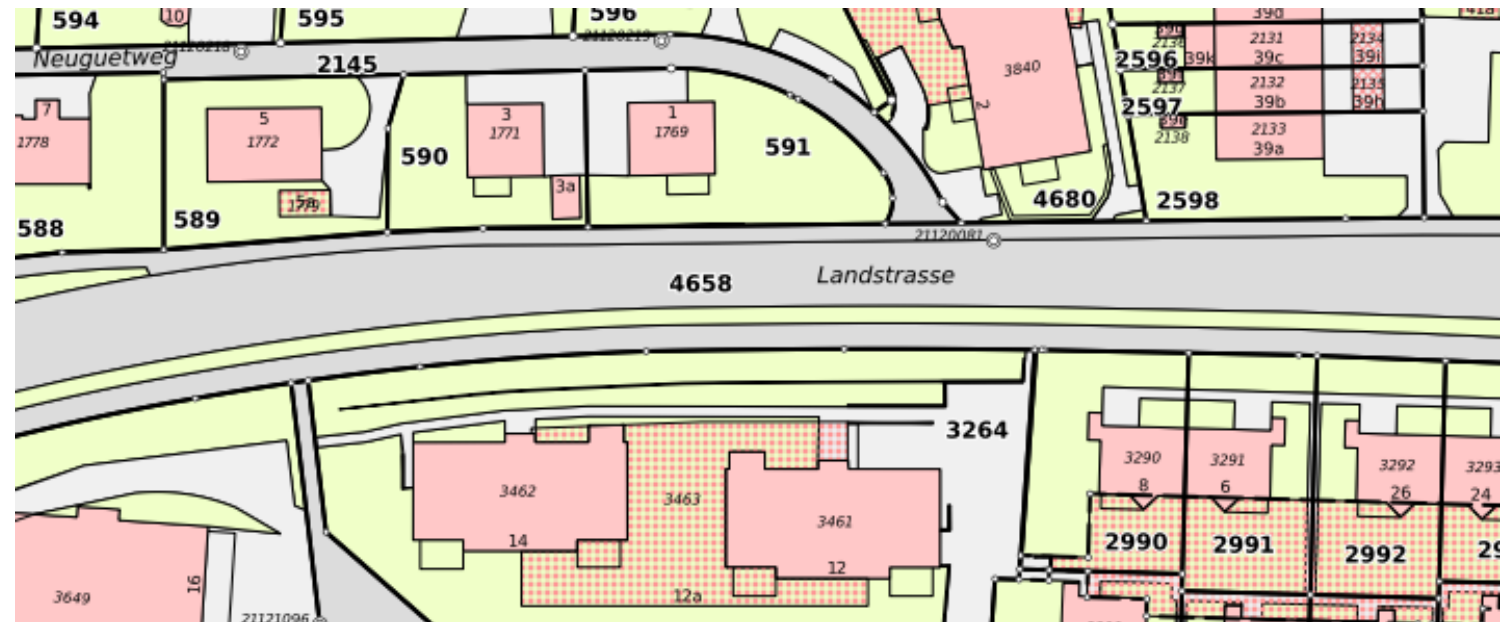
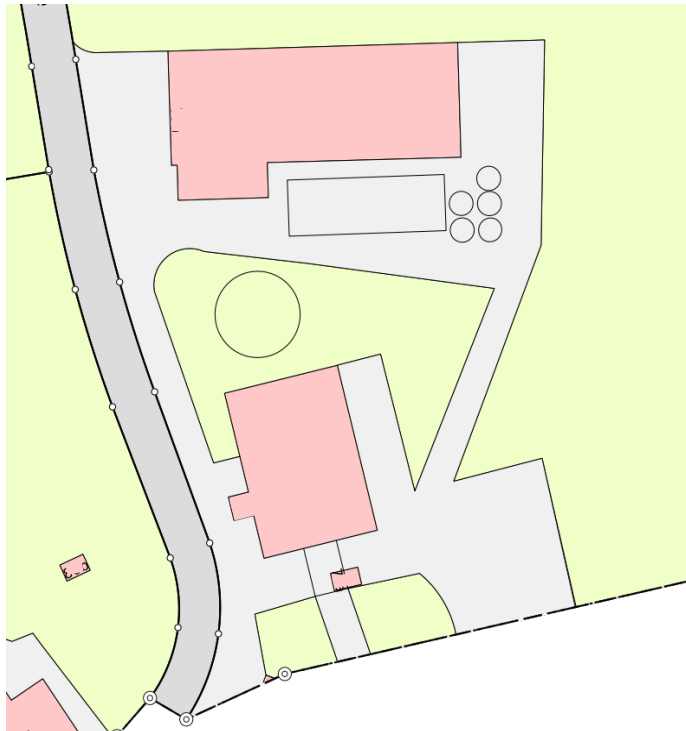
Nur die Flächen, welche das Oberflächenwasser effektiv in eine Siedlungsentwässerungsanlage der Gemeinde zuführen!
Art. 2 & Art. 16



Neues Berechnungsmodell ab 1. Januar 2024

Landwirtschaft / Kantons-, Kommunal- und Privatstrassen – Basis:

- Landwirtschaft: Wasserverbrauch (2022): 240 m³ => gleich wie bei Rechnungsbeispiel 1 bis 3 / und Art. 13
- Entwässerte Fläche (Gebäude (rot) befestigte Fläche (grau)) gem. amtl. Vermessung: (aktuell CHF 0.72 pro m²)



Anpassung Anschlussgebühren

	Bisher	Neu															
Anschluss- gebühr	1.3 % des Gebäudeversicherungswerts bzw. der baulichen Wertvermehrung Bauliche Werterhöhungen über CHF 10'000.- unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.	Regenabwasser: CHF 15.00 pro m² entwässerte Fläche Schmutzabwasser: Benützungszuschlag pro Wohneinheit <table> <tr> <td>Erste Wohneinheit</td><td>CHF</td><td>5'000.00</td></tr> <tr> <td>Weitere Wohneinheit</td><td>CHF</td><td>1'000.00</td></tr> <tr> <td>Einstellplatz in Garage</td><td>CHF</td><td>200.00</td></tr> <tr> <td>Gewerbe</td><td>CHF</td><td>3'000.00</td></tr> <tr> <td>Gewerbe Zuschlag je Belastungswert (DU)</td><td>CHF</td><td>400.00</td></tr> </table> Bei Erweiterungen der entwässerten Flächen und/oder dem Ein- oder Anbau von zusätzlichen Einheiten werden Anschlussgebühren nachgefordert.	Erste Wohneinheit	CHF	5'000.00	Weitere Wohneinheit	CHF	1'000.00	Einstellplatz in Garage	CHF	200.00	Gewerbe	CHF	3'000.00	Gewerbe Zuschlag je Belastungswert (DU)	CHF	400.00
Erste Wohneinheit	CHF	5'000.00															
Weitere Wohneinheit	CHF	1'000.00															
Einstellplatz in Garage	CHF	200.00															
Gewerbe	CHF	3'000.00															
Gewerbe Zuschlag je Belastungswert (DU)	CHF	400.00															

Zusammenfassung Benutzungsgebühr

Die neue Benutzungsgebühr für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bubikon (GebV) besteht aus zwei Elementen:

- Schmutzabwassergebühr (Staffeltarif, degressiv ausgestaltet)
- Regenabwassergebühr (entwässerte Flächen auf Basis der befestigten Flächen gemäss amtlicher Vermessung)

Sie ist damit verursachergerecht, denn Regenabwasser macht ca. 30 % der Gesamtkosten aus!

Die neue Benutzungsgebühr deckt Kosten für Betrieb und Unterhalt



Zusammenfassung Anschlussgebühr

Die neue Anschlussgebühren basiert nicht mehr auf dem Geb.-Vers.-Wert. Sie besteht aus folgenden zwei Elementen

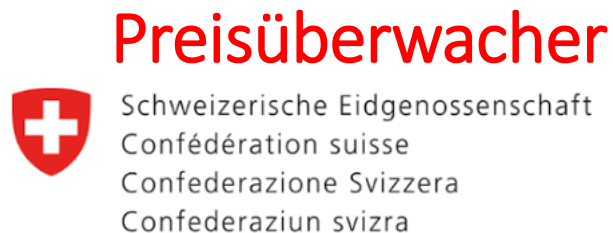
- Regenabwassergebühr CHF 15.00 je m² entwässerte Fläche
- Schmutzabwassergebühr als Benützungszuschlag (je Wohneinheit / Gewerbe, etc.)

Anschlussgebühren entsprechen dem Einkauf in eine bestehende Anlage



Gut fundierte neue Lösung

- Erarbeitung zusammen mit Spezialisten
 - Holinger AG (GEP-Ingenieur)
 - Ingesa AG (Abwasseringenieur / Leitungskataster)
 - swissplan.ch (Finanzplanung: begleitet Bubikon schon länger)
- Vom Preisüberwacher und Branchenverband (VSA) empfohlen
(aktuellste SEVO-Wegleitung vom 20. Januar 2022)



Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die «Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen» (GebV) und deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 zu genehmigen.

Antrag Rechnungsprüfungskommission



Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die «Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen» (GebV) und deren Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024 zu genehmigen.

Fragen, Diskussion, Anträge



Einwendungen

- alle traktandierten Geschäfte wurden behandelt.
- Wer Einwendungen gegen die Geschäftsführung erheben will, hat sich jetzt zu melden...
- es können folgende Rechtsmittel beim Bezirksrat Hinwil ergriffen werden:

Rechtsmittel

- **Rekurs wegen Verletzung der politischen Rechte** sowie der Vorschriften über ihre Ausübung, Frist: 5 Tage
- **Rekurs wegen Rechtsverletzungen**, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit, Frist: 30 Tage
- **Mängel eines Protokolls** sind mit Beschwerde oder im Rahmen eines Rekurses geltend zu machen, Frist: 30 Tage
- Steht kein Rekurs zur Verfügung kann eine **Aufsichtsbeschwerde** eingereicht werden.
- Die **Fristen** werden von der Veröffentlichung an gerechnet. Allfällige Verfahrenskosten sind von der unterlegenen Partei zu tragen.

Protokoll

- Der Gemeinderat nimmt das Protokoll der Gemeindeversammlung an der nächsten Gemeinderatssitzung ab.
- Nach erfolgter Abnahme ist das Protokoll öffentlich.
- **ohne Einwendungen gilt die Versammlung als geschlossen.**

Nächste Termine

- Budget-Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023
- Weihnachtsapéro im Gemeindehaus am 16. Dezember 2023
von 10:00 bis 13:00 Uhr
- ev. ausserordentliche Gemeindeversammlung
vom 20. März 2024
- Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2024

**Vielen Dank für Ihre Teilnahme
an der Gemeindeversammlung!**